Der Einzelrichter.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Gerichtsassessor Rudolf Reyersbach
in Cottbus.

Cottbus 1925
Albert Heine, Cottbus, Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau,
Berichterstatter: Professor Dr. Maniak.

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 hat der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts oder eines Senats des Oberlandesgerichts jede eingehende Sache daraufhin zu prüfen, ob es zu ihrer Entscheidung vorbereitender Maßnahmen bedarf. Nur wenn er hierbei die Ueberzeugung gewinnt, daß sich eine Vorbereitung erübrige, darf er die Sache sogleich zur Verhandlung vor das Kollegium bringen, sonst hat er sie zur Verhandlung an den Einzelrichter, d. h. an sich selbst oder an ein anderes, von ihm zu bestimmendes Mitglied der Kammer oder des Senats zu verweisen. (§§ 348 ff. Z. P. O.)

Diese Verweisung gehört nicht zu der dem Vorsitzenden zustehenden Befugnis zur Leitung der inneren Geschäfte. Dazu rechnet sie auch nicht insoweit, als sie einen Ausspruch darüber enthält, welcher Richter die Sache als Einzelrichter zu bearbeiten hat. Die Entschließung, daß die Sache dem Einzelrichter überwiesen wird, entspricht vielmehr der planmäßigen Verteilung der Geschäfte durch das Präsidium auf das Gericht überhaupt. Sie ist demnach, wie diese, regelmäßig nicht widerruflich. Weder der Vorsitzende noch die Kammer oder der Senat können sie wieder rückgängig machen. Denn mit der Berufung des Einzelrichters wird

die Gerichtsbarkeit über die Sache innerhalb des dem Einzelrichter von dem Gesetz zugewiesenen, nicht beschränkbaren Wirkungskreises auf diesen übertragen. Er ist jetzt das Gericht. Er kann somit die Sache auch nicht ohne weiteres wieder abgeben, sondern er muß notwendig zunächst einen Termin zur Verhandlung anberaumen. In erster Instanz bewirkt die Ladung zu diesem, sofern sie unter Zustellung der Klageschrift erfolgt, die Rechtshängigkeit der Sache.

Der Einzelrichter hat teils den Streit oder einen Streitpunkt entscheidende Entschließungen zu treffen, teils hat er die Entscheidung des Kollegiums vorzubereiten.

Er befindet über die Mehrzahl der prozeßhindernden Einreden und daher auch über die Frage, ob über die Einrede besonders verhandelt und entschieden werden soll. Er hat diese Entscheidung auch dann zu erlassen, wenn er der Einrede stattgibt und damit die Klage abweist und zwar unabhängig von dem Gegenstand des Rechtsstreits.

Zur Abweisung der Klage kann er auch bei Ausbleiben beider Parteien oder bei Ausbleiben einer Partei auf Antrag der erschienenen Partei durch ein Urteil nach Lage der Akten kommen.

Bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann er in erster Instanz „im Einverständnis beider Parteien“ an Stelle der Kammer entscheiden. (§ 349 Abs. III Z. P. O.) Die beiderseitigen Erklärungen dieses Einverständnisses sind einseitige Prozeßrechtsgeschäfte. Als solche vertragen sie weder die Hinzufügung einer Bedingung noch die Hinzufügung einer Befristung. Sie können somit nicht widerrufen werden.

Andere als die ihm in § 349 Z. P. O. zugewiesenen Entscheidungen darf der Einzelrichter nicht fällen. Er kann mithin weder über ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, noch über Anträge auf Einstellung der Zwangsvoll-

streckung, noch über Gesuche um den Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung befinden.

Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters können sich die Parteien nicht an das Kollegium wenden; sie müssen sie vielmehr wie die entsprechenden Entscheidungen der Kammer oder des Senats anfechten. (§ 350 Abs. II Z. P. O.)

Der Einzelrichter kann Beweise anordnen und erheben, er kann die Anordnung und Erhebung der Beweise auch dem Kollegium vorbehalten, und er kann endlich den Beweis zwar anordnen, ihn aber durch die Kammer oder den Senat erheben lassen.

Zwischenstreite gelegentlich der Beweisaufnahme hat er selbst zu erledigen.

Verspätetes Vorbringen kann er, wenn er selbst die Endentscheidung trifft, zurückweisen, andernfalls kann er es bei der Vorbereitung der Sache unberücksichtigt lassen. Auch hier hat er aber wie bei allen seinen Anordnungen zu bedenken, daß er Gefahr läuft, selbst den Gang des Rechtsstreits zu verzögern, sofern nämlich die Kammer oder der Senat den von ihm eingenommenen Standpunkt später nicht teilen sollten.

Allein in dem Ermessen des Einzelrichters steht es, wann er seine Aufgabe als beendet ansehen und die Sache als verhandlungsreif an den Vorsitzenden zur Festsetzung des Termins vor der Kammer oder vor dem Senat abgeben will. Auch auf diese seine Entschließung können weder der Vorsitzende, noch das Kollegium, noch die Parteien entscheidenden Einfluß ausüben. Denn wollte man dem Vorsitzenden oder dem Kollegium auf Angehen des Vorsitzenden oder der Parteien die Entscheidung darüber anvertrauen, ob die Vorbereitung durch den Einzelrichter abgeschlossen und zur Verhandlung vor der Kammer oder vor dem Senat geschritten

werden kann, so bedeutete das nichts Anderes als einen Widerruf der Bestellung des Einzelrichters, der unzulässig ist.

Der Einzelrichter kann sich bereits in dem ersten vor ihm stattfindenden Termin dahin schlüssig werden, die Sache als verhandlungsreif an den Vorsitzenden zurückzugeben, wenn sie seiner Meinung nach für eine Vorbereitung durch den Einzelrichter ungeeignet ist. Dann muß der Vorsitzende Termin vor dem Kollegium anberaumen. Er kann die Sache nicht etwa seinerseits dem Einzelrichter von neuem zuschreiben. Er kann auch nicht das Kollegium darüber beraten lassen, ob eine Vorbereitung durch den Einzelrichter notwendig ist, mit dem Ziele, daß bejahendenfalls das Kollegium selbst oder der Vorsitzende kraft des Kollegialbeschlusses die Sache dem Einzelrichter wiederum zuweist. Denn da weder der Vorsitzende noch das Kollegium den Einzelrichter zu zwingen vermögen, diesem ungeeignet scheinende Maßnahmen anzuordnen, wäre die Folge, daß der Einzelrichter die Sache wieder unbearbeitet zurückgeben und damit einen Leerlauf durchmachen lassen könnte.

Der Einzelrichter kann, wenn er die Sache als verhandlungsreif an den Vorsitzenden abgegeben hat, nicht einmal mit seiner Zustimmung nochmals mit ihr befaßt werden. Eine wiederholte Betrauung des Einzelrichters mit der Vorbereitung der Sache ist nicht statthaft, da nach dem Wortlaut des Gesetzes die Bestellung des Einzelrichters nur zu Beginn des Verfahrens vor dem mit der Sache befaßten Gericht erfolgen kann. Für eine wiederholte Bestellung des Einzelrichters besteht auch kein Bedürfnis. Hat der Einzelrichter die Sache dem Vorsitzenden wieder zugestellt, und hat der Vorsitzende Termin zur Verhandlung vor dem Kollegium festgesetzt, so steht dem Vorsitzenden der § 272 Z. P. O. zu Gebote, falls er vor dem Termin noch vorbereitende Maßnahmen treffen will. Er kann diese

entweder selbst anordnen oder mit ihrer Anordnung ein Mitglied seiner Kammer oder seines Senats betrauen und insofern auch den früheren Einzelrichter als Mitglied des Kollegiums. Erweist sich erst in dem Termin vor dem Kollegium eine die Endentscheidung vorbereitende Maßnahme oder ein Sühneversuch für erforderlich, so kann die Kammer oder der Senat die Vornahme einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen. Dann trägt das Kollegium die Verantwortung für die von ihm erlassene Anordnung selbst. Aber gerade dieses Ergebnis ist wünschenswert, da es vermeidet, daß das Kollegium, sobald es selbst mit der Sache befaßt ist, die Verantwortung für die zu treffenden Entschließungen auf den Einzelrichter abwälzen kann.